

Konzept einer sozialdemokratischen Migrationspolitik: Humanität, Zusammenhalt und Ordnung in der Migrationspolitik

Martin Manzel und Christian Oestmann

Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Anregungen und Diskussionsgrundlage zur Entwicklung eines zeitgemäßen sozialdemokratischen Migrationskonzepts. Die Vorschläge basieren auf unseren langjährigen Erfahrungen im Migrationsrecht. Sie gründen sich auf dem sozialdemokratischen Grundsatzprogramm sowie unseren Grundwerten und greifen die aktuelle politische Debatte über Migration in Deutschland auf.

Unsere wichtigsten Kernbotschaften und Forderungen:

1. **Förderung der Integration und Partizipation:** Integration soll als ehrliches Angebot verstanden und angenommen werden. Arbeit, ehrenamtliches Engagement und Spracherwerb sind Schlüssel für eine gelingende Integration. Eine gleichberechtigte Gesellschaft erfordert Partizipation.
2. **Zusammenhalt in der Gesellschaft und Bekämpfung von Diskriminierung:** Eine vielfältige Gesellschaft setzt die Achtung und Anerkennung gemeinsamer Werte voraus.
3. **Prävention und Intervention gegen Radikalisierung und Gewalt:** Präventionsmaßnahmen in Schulen, Familien und Stadtgesellschaften sollen verstärkt und frühzeitig ausgebaut werden.
4. **Europäische Zusammenarbeit und Grenzkontrollen:** Eine wirksame Grenzkontrolle an den europäischen Außengrenzen ist notwendig, um illegale Grenzübertritte zu vermeiden.
5. **Gerechte Verteilung von Geflüchteten in Europa:** Eine gerechte Verteilung von Geflüchteten in Europa und ein gleicher Standard in der Asyl- und Flüchtlingspolitik in der Europäischen Union sind notwendig.
6. **Gesteuerte Migration und Fachkräftezuwanderung:** Eine Erleichterung des Zuzugs für Selbstständige und Einführung beschleunigter Verfahren der Zuwanderung von Arbeitskräften sichern den Wirtschaftsstandort.
7. **Reduzierung von Beschäftigungshindernissen:** Beschäftigungsverbote sollen abgeschafft und bürokratische Beschäftigungshindernisse abgebaut werden.
8. **Förderung der freiwilligen Rückkehr:** Die freiwillige Rückkehr soll finanziell gefördert werden, um die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ohne Bleibeperspektive zu reduzieren.
9. **Missbrauch von Sozialleistungen einschränken und Rückführungen verstärken, insbesondere bei schweren Straftaten und bei Gefährdern.** Der Rechts- und Sozialstaat gründet sich auf einem gesellschaftlichen Konsens, Menschen in Not zu helfen und Regeln einzuhalten. Wer diese Chancen ausschlägt, eine Integration ablehnt und den Zusammenhalt der Gesellschaft gefährdet, muss das Land zügig verlassen.
10. **Sozialdemokratisches Konzept zur Migrationspolitik:** Die Antworten auf die aktuellen Herausforderungen gründen sich auf sozialdemokratischen Grundwerten und politischen Überzeugungen, zielen auf den Zusammenhalt der Gesellschaft und auf eine gesteuerte Zuwanderung, gelingende Integration und die Durchsetzung des Rechtsstaats.

Inhalt

Einführung	4
A.) Gesteuerte Migration	7
1.) Erleichterung des Zuzugs für Selbstständige	7
2.) Einführung eines beschleunigten Verfahrens für Selbstständige.....	9
3.) Beschleunigte Bearbeitung von Anträgen im öffentlichen Interesse	9
4.) Verkürzung der Wartezeiten beim Familiennachzug.....	10
5.) Beschäftigungshindernisse reduzieren	11
6.) Entbürokratisierung, Digitalisierung und Personalaufstockungen	11
7.) Willkommenskultur in den Auslandsvertretungen	11
B.) Ungesteuerte Migration	12
1.) Bleibeperspektiven schaffen.....	12
a.) Aufenthaltserlaubnis für vollziehbar ausreisepflichtige Personen	13
b.) Ehrenamtliches Engagement positiv anerkennen	15
c.) Ausbau der Arbeitsvermittlung in den Ausländerbehörden	16
d.) Ausbau der Integrationsangebote: Integrationsoffensive jetzt!	16
e.) Migrationslotsen: Echte Hilfe durch Behörden schaffen!.....	17
f.) Erweiterung der Westbalkan-Regelung.....	17
g.) Familien- / Haushaltshilfe und andere (benötigte) Berufsgruppen.....	18
2.) Rückführungen verstärken und bei Straftaten und Gefährdern priorisieren	19
3.) Flüchtlingsschutz begrenzen und Ausweisungen umsetzen.....	19
4.) Missbrauch von Sozialleistungen und Rückkehrhilfen.....	20
a.) Förderung der freiwilligen Ausreise vor Abschiebung	20
b.) Ausländerrechtliche Gefährderansprache	21
5.) Missbräuchliche Schutzgesuche beenden	22
6.) Förderung der Einwanderungsbehörden.....	24
Persönliches Fazit:	24

Einführung

Ein sozialdemokratisches Konzept zu Migrationspolitik ist zwingend notwendig, um eigene Antworten zu den Herausforderungen und Chancen der Migration zu geben, Migrationspolitik aktiv zu gestalten und „rechten“ Narrativen zur Migration entschieden entgegen zu treten. Für uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ist Migration nicht als Bedrohung, sondern als Chance und Bereicherung zu verstehen. Wir müssen sie aber aktiv gestalten! Statt Ausgrenzung und Diskriminierung setzen wir auf Partizipation, Integration und Vielfalt.

Deutschland ist Einwanderungsland und schützt Menschen vor politischer Verfolgung. Das individuelle Recht auf Asyl und Flüchtlingsschutz ist Ausdruck unserer sozialdemokratischen Überzeugung. Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Grundrechtecharta sind Errungenschaften der Europäischen Union, die nicht in Frage gestellt werden dürfen. Unser gemeinsames Grundverständnis von Migration ist durch unser Menschenbild, dass allen Menschen gleiche Rechte und Chancen zuerkennt, von Humanität und unserem Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit geprägt.

Migration hat unser Land seit Jahrzehnten positiv geprägt und maßgeblich zu unserem wirtschaftlichen und kulturellen Wohlstand beigetragen. Ohne die jahrelange Zuwanderung von Menschen, die bei uns arbeiten und Teil unserer offenen und vielfältigen Gesellschaft werden, ist ein wirtschaftliches und kulturelles Wachstum nicht denkbar.

Partizipation, Antidiskriminierung und Vielfalt sind für uns Eckpfeiler einer gelingenden Migration. Migration ist ein Prozess, an dessen Ende das Angebot der Einbürgerung nach einer gelungenen Integration stehen muss, um eine vollständige politische Teilhabe zu ermöglichen. Wir sind davon überzeugt, dass Integration als Angebot verstanden und angenommen werden muss - ein Bekenntnis zu unseren gemeinsamen Werten ist für den Zusammenhalt in der Gesellschaft unabdingbar. Arbeit, ehrenamtliches Engagement und Spracherwerb sind die Schlüssel für eine gelingende Integration. In den Schulen sollten in den Willkommensklassen frühzeitig neben dem Spracherwerb auch Kenntnisse über die freiheitlich demokratische Grundordnung und unser politisches System vermittelt werden. Positive Beispiele und Vorbilder von Menschen mit Migrationshintergrund können sich prägend auswirken und tragen zu einer Wertschätzung und Antidiskriminierung bei und sollten daher eng eingebunden werden, um vor allem auch bei Kindern mit Migrationsgeschichte ein besseres Verständnis für unsere Gesellschaft zu entwickeln

Wenn Migrantinnen und Migranten keine Chance erhalten, sich wirtschaftlichen, sprachlich und gesellschaftlich zu integrieren, oder wenn sie dies aus welchen Gründen auch immer ablehnen, fördert dies die Bildung von Parallelgesellschaften und gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Diese Erkenntnis ist kein Ausdruck von Diskriminierung oder lehnt Vielfalt ab, sondern eine leidvolle Erfahrung der Praxis einer Migrationspolitik, die eine unbegrenzte Aufnahme als grenzenlose Humanität und Bereicherung der Vielfalt missverstanden hat. Das falsche oder

gar illegale Verhalten von eingewanderten Menschen muss offen benannt und darf nicht ignoriert, statt diese Aspekte als Diskriminierung moralisch zu diskreditieren. Wir treten entschieden gegen Antisemitismus, Islamismus, Frauenfeindlichkeit, Homophobie und Transfeindlichkeit ein – auch wenn diese im Kontext von Migration auftreten. Das ist mit unseren gemeinsamen Werten nicht vereinbar. Dies gilt auch für die Verschleierung von Frauen und ihre Unterdrückung. Islamistische Terroranschläge und Clankriminalität sind Angriffe auf unsere freiheitliche und demokratische Rechtsordnung, die wir entschieden bekämpfen. Wer den Schutz unserer Gesellschaft missbraucht, kann nicht erwarten, dass der Rechtsstaat dies tatenlos hinnimmt. Der haltlose Vorwurf, damit würden allein rechte Narrative bedient, ist verfehlt und stärkt letztlich nur die rechten Parteien, die eine einseitige Ausgrenzungskampagne vor allem in sozialen Medien betreiben. Die SPD lehnt jede Form der Diskriminierung und Rassismus entschieden ab, sie ist aber auch nicht blind, wenn es um Fehlentwicklungen bei der Migration geht. Wir müssen Integration ebenso intensiv fördern, wie einfordern.

Ein sozialdemokratisches Konzept der Migrationspolitik umfasst immer Prävention und Intervention. Gegen Radikalisierungen und Gewalt müssen verstärkt und frühzeitig Präventionsmaßnahmen in Schulen, Familien und Stadtgesellschaften ausgebaut werden, um Fehlentwicklungen entgegen zu wirken. Gleichzeitig müssen wir konsequent gegen jede Form von Gewalt alle rechtsstaatlichen und repressiven Mittel des Strafrechts und des Aufenthaltsrechts einsetzen, wenn dies erforderlich ist.

Migration hat verschiedene Ursachen und Auswirkungen auf die jeweiligen Gesellschaften. Viele Ursachen sind nur im internationalen und europäischen Kontext lösbar. Eine allein innenpolitische Betrachtung und die Sorge um Überforderung unserer Bildungs- und Sozialsysteme greifen zu kurz. Ein sozialdemokratisches Migrationskonzept muss umfassend auch außen- und entwicklungspolitische Zusammenhänge im Kontext der Migration ganzheitlich betrachten. Die Hilfe für UN-Organisationen vor Ort und die außenpolitischen Beziehungen zu Herkunfts- und Transitstaaten haben unmittelbare Auswirkungen auf die Migration von Menschen.

Migration ist eine zentrale Herausforderung für die europäische Union. Eine wirksame Grenzkontrolle an den europäischen Außengrenzen ist notwendig, um illegale Grenzübertritte und eine Überforderung der Städte und Gemeinden zu vermeiden. Wesentliche Ursache illegaler Grenzübertritte ist das Fehlen der Möglichkeit, individuellen Flüchtlingsschutz vom Ausland aus geltend machen zu können. Es bedarf daher eines neuen Systems, in Transitländern und Drittstaaten Flüchtlingsschutz geltend machen zu können und über Aufnahmeprogramme einen gesteuerten Flüchtlingsschutz zu ermöglichen.

Das Dublin-System ist in der Praxis wegen der fehlenden gemeinsamen Asyl- und Sozialstandards gescheitert, Grenzkontrollen an den europäischen Binnengrenzen bekämpfen

nur die Symptome einer ungleichen Verteilung, nicht aber ihre Ursachen. Eine gerechte Verteilung von Geflüchteten in Europa und ein gleicher Standard in der Asyl- und Flüchtlingspolitik in der Europäischen Union sind zwingend notwendig, um Binnenmigration zu reduzieren. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) darf kein bloßes Abschottungssystem sein, in dem rechtsstaatliche Standards reduziert werden. Auch die Errichtung einer „Europäischen Agentur für Migration und Flüchtlinge“ kann dabei helfen, einheitliche Standards in der Europäischen Union zu etablieren – und Problem gemeinsam besser anzugehen.

Bei den nachfolgenden Punkten wird zunächst zwischen der *„gesteuerten Migration“* und der *„ungesteuerten Migration“* unterschieden. Erstere setzt in der Regel die Durchführung eines ordnungsgemäßen Visumsverfahrens über die deutschen Auslandsvertretungen, zum Zwecke der Erlangung eines nationalen Visums und einer Aufenthaltserlaubnis nach Einreise, voraus, vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG. Neben verschiedenen Aufenthaltswegen wie Ausbildung, Beschäftigung und Familiennachzug sind Aufnahmeprogramme geeignete Mittel einer gesteuerten Migration.

Die zweite „Kategorie“ betrifft vorwiegend „Schutzanträge“, die durch schutzsuchende Menschen im deutschen Inland, bei den zuständigen Landes- und Bundesbehörden, gestellt werden (sog. Asylanträge), ohne, dass in der Regel ein solches Visumsverfahren durchlaufen wurde. Sie erfolgen in der Regel aufgrund illegaler Grenzüberschreitungen und werden oft über Schlepperbanden organisiert, die Menschen auf der Flucht das letzte Hab und Gut abnehmen, und sind häufig mit Lebensgefahren für die Geflüchteten verbunden. Das Ertrinken von Geflüchteten im Mittelmeer ist für uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten unerträglich und dessen Duldung stellt einen eklatanten Verstoß gegen Grundwerte der Menschlichkeit und der Humanität dar. Die Bekämpfung von Schlepperbanden auf allen Ebenen ist und bleibt daher ein sozialdemokratisches Kernanliegen.

Die „ungesteuerte Migration“ ist zumeist „Stein des Anstoßes“ in der politischen Debatte. Dabei wird verkannt, dass die Ursachen für Migration (Krieg, Vertreibung, Not, Klimawandel) nicht „steuerbar“ sind. Die Fokussierung auf die „Steuerung“ der Migration ist im politischen Kontext der Konservativen und der Rechten häufig allein auf eine bloße Begrenzung der Zuwanderung beschränkt, ohne sich weiter mit den Ursachen der Migration zu befassen und ihnen entgegen zu wirken. Das Bild von der „Festung Europas“ durch Abschottung der EU-Außengrenze ändert für die Menschen, die aus ihren Herkunftsstaaten fliehen, nichts. Ein sozialdemokratisches Konzept einer geordneten Migration muss deshalb nicht nur die Außengrenzen schützen, sondern auch verstärkt Abkommen mit Transit- und Drittstaaten schließen und Länder unterstützen, die Geflüchtete aufnehmen, und freiwillige Rückkehr finanziell fördern.

Die Aufnahmebereitschaft und Aufnahmefähigkeit sind nicht grenzenlos, die Hilfsbereitschaft und Akzeptanz in der Bevölkerung und die sozialen Systeme dürfen nicht überfordert werden. Dies betrifft nicht nur die Kapazität der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, sondern auch die nur begrenzt verfügbaren Infrastrukturen für eine gelingende Integration. Durch eine - an „echter Realpolitik“ orientierter - sozialdemokratische Migrationspolitik, die durch Humanität und Ordnung geprägt ist, kann das Aufstreben extremistischer und faschistischer Parteien zurückgedrängt werden, ohne dabei rechte Narrative zu kopieren. Dies zeigen auch die Erfahrungen anderer Länder in der EU.

Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass ein entsprechendes politisches Konzept den Wirklichkeiten in unserem Land gerecht wird und auch Probleme benennt, die auch Bürgerinnen und Bürger sehen. Ansonsten fühlen sich diese nicht ernst genommen.

Als SPD muss es uns gelingen, soziale Prinzipien mit einem effektiven Einwanderungssystem zu kombinieren; neu hinzukommende Menschen, die eine Bleibeperspektive haben, müssen wir die Möglichkeit einer echten gesellschaftlichen Teilhabe anbieten, diese wirklich „Willkommen“ heißen – zugleich aber denjenigen, die unser „Willkommen“ nachhaltig ausschlagen oder dieses sogar ausnutzen, konsequent zurückweisen und zurückführen. Dafür brauchen wir schnellere rechtsstaatliche Verfahren, in denen der Aufenthaltsstatus derjenigen geklärt wird, die illegal eingereist sind. Vollzugsdefizite der beteiligten Behörden und Gerichte führen dazu, dass dieser Prozess in der Praxis zu lange dauert, zudem bestehen häufig rechtliche oder tatsächliche Rückführungshindernisse. Wenn solche Hindernisse nicht zu beseitigen sind, ist es richtig, diesen Menschen eine Bleibeperspektive zu geben. Die Abschaffung der Kettenduldung und des Verbots der Erwerbstätigkeit sind wie die Chancen-Aufenthaltserlaubnis wichtige Bausteine einer gelingenden Integration. Derartige „Instrumente“ sollten daher auch ausgebaut werden. Andererseits müssen Rückführungen von Personen ohne Bleibeperspektive und insbesondere bei relevanter Straffälligkeit verstärkt und Programme zur freiwilligen Rückkehr ausgebaut werden. Dazu sind staatliche Kontrollen und Ausreise- sowie Abschiebegewahrsam zwingend notwendig und auszubauen – im Rahmen der möglichen verfassungs- und völkerrechtlichen Grenzen.

A.) Gesteuerte Migration

Deutschland ist auf Migration angewiesen, um die bestehende wirtschaftliche Stärke beizubehalten oder zu verbessern - und das etablierte Renten- und Sozialsystem zu erhalten. Dabei liegt insbesondere ein Fokus auf der Zuwanderung von erwerbstätigen Personen, insbesondere von Fachkräften, die im Bundesgebiet einer Beschäftigung nachgehen wollen.

1.) Erleichterung des Zuzugs für Selbstständige

Mit der Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 01.03.2020 hat die Bundesregierung klar gemacht, dass der Zuzug von Fachkräften ins Bundesgebiet erwünscht ist, im öffentlichen Interesse liegt und gefördert werden muss. Deutschland bekannte sich in diesem Kontext erstmalig dazu, Einwanderungsland zu sein.

Innerhalb der Fachkräfte-Debatte, welche täglich an Brisanz zunimmt, wurde jedoch eine wesentliche Kategorie von Personen vergessen: Selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer! Denn Unternehmerinnen und Unternehmer sind eine wesentliche Personen-Gruppe, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten und zu fördern. Der demografische Wandel betrifft nicht nur Fachkräfte und Personal in Unternehmen oder Behörden, sondern tangiert auch die Frage der Unternehmensnachfolge, der Neugründung von Unternehmen etc.

Hierbei spielen ausländische Investoren weltweit eine große Rolle. Die aktuellen Regelungen, die diesbezüglich in Deutschland gelten (§ 21 AufenthG), basieren jedoch auf rechtlichen Vorgaben aus dem Jahr 2012, wobei eine zukunftsgerichtete Anpassung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben schlichtweg verpasst wurde. Es ist daher überragend wichtig, dass auch die Voraussetzungen für die Aufenthaltstitel für Selbstständige modernisiert werden.

Insbesondere werden die Vorgaben des § 21 Abs. 1 AufenthG, namentlich das erforderliche „regionale Bedürfnis“ und das „wirtschaftliche Interesse“, durch die Behörden häufig eng ausgelegt, was zu einer restriktiven Erteilung der Aufenthaltstitel führt.

Ferner betreiben die am Verfahren gemäß § 21 Abs. 1 S. 3 AufenthG zu beteiligenden „fachkundigen Körperschaften“, in der Regel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern, häufig eine Art „Lobbyarbeit“ - denn man möchte den „bestehenden Markt“ nur ungern mit weiteren Konkurrenten aus dem Ausland teilen! Entsprechenden sind die Stellungnahmen der Kammern in diesem Bereich häufig ablehnend, was zu einer Versagung des Aufenthaltstitels für die ausländischen Unternehmerinnen und Unternehmer führt – was eigentlich nicht im Interesse Deutschlands liegen kann.

In diesem Zusammenhang ist noch ein weiteres Problem zu nennen: Es fehlt derzeit an einem „echten Firmengründungsvisum“. Wer eine Firma im Bundesgebiet gründen möchte, kann über ein sog. „Schengenvisum“ hinaus keinen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG beantragen. Ein solcher Aufenthaltswitz ist, mit wenigen Ausnahmen (Inhaber von Stipendien; Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte, und Antragsteller der „Chancen-Karte“ bzw. für EU-Ausländer), derzeit im AufenthG nicht vorgesehen. Ein solcher Aufenthaltstitel müsste schnellstmöglich eingeführt werden.

Die aktuelle Rechtslage wird dem, was der Wirtschaftsstandort Deutschland tatsächlich braucht, leider nicht mehr gerecht. Und es muss hier dringend ein Umdenken stattfinden.

2.) Einführung eines beschleunigten Verfahrens für Selbständige

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen selbstständigen Unternehmer oder eine Unternehmerin setzt in aller Regel die Durchführung eines ordnungsgemäßen Visumsverfahrens über die deutschen Auslandsvertretungen voraus. In der Türkei, um ein Beispiel zu nennen, warten Unternehmerinnen und Unternehmer derzeit mindestens ein Jahr lang, bis sie ihren Termin zur Vorsprache bei der deutschen Auslandsvertretung erhalten können, nachdem sie sich über das digitale Registrierungssystem registriert haben.

Dies gilt völlig unabhängig davon, ob die ausländische Unternehmerin ein Restaurant eröffnen möchte - oder Millionenbeträge für ein großes Technologieunternehmen bereitstellen will, um den „IT-Standort Deutschland“ zu stärken. Durch die Auslandsvertretungen findet bisher keine Auswahl im Sinne einer Bevorzugung oder Beschleunigung statt, sodass mit Wartezeiten für die Antragstellung von bis zu einem Jahr zu rechnen ist. Nach Antragstellung entstehen weitere Wartezeiten, da die Ausländerbehörde am künftigen Investitionsort, zum Beispiel im Land Berlin, beteiligt werden muss und über das Gründungsvorhaben, unter Beteiligung der Industrie- und Handelskammer (oder „Berlin Partner“ als Wirtschaftsförderung in Berlin), zu entscheiden ist. Hierdurch entstehen weitere Wartezeiten, sodass ein Verfahren von Registrierung bis Erteilung des Aufenthaltstitels ca. 1,5 Jahre dauern kann. Anderthalb Jahre, in denen Investitionen nicht stattfinden können, Arbeitsplätze nicht geschaffen werden und weder Land noch Bund Steuern durch die wirtschaftliche Beteiligung des Unternehmens erzielen kann.

Diese Situation ist katastrophal und im internationalen Vergleich leider nahezu einzigartig. Und wer derart mit Menschen umgeht, muss sich nicht wundern, dass Investitionen am Wirtschaftsstandort Deutschland nicht stattfinden. Es darf daher angeregt werden, diese Verfahren dringend zu beschleunigen.

Eine Möglichkeit wäre es, eine dem § 81a Aufenthaltsgesetz entsprechende Regelung, welcher beschleunigte Verfahren für den Fachkräftenachzug vorsieht, für Unternehmen zu schaffen. Hierdurch könnten bestehende Strukturen schnell und effizient verwendet und die Änderung der gesetzlichen Regelungen minimal gehalten werden. Im Ergebnis würden Verfahren für Personen, die sich selbstständig im Bundesgebiet betätigen wollen, beschleunigt bearbeitet werden, was dem Wirtschaftsstandort Deutschland unter vielen Gesichtspunkten dienlich wäre.

3.) Beschleunigte Bearbeitung von Anträgen im öffentlichen Interesse

Gleiches gilt für Verfahren, die insgesamt im öffentlichen Interesse liegen. Dies kann nicht nur besondere, selbstständige Unternehmungen betreffen, sondern zum Beispiel auch die Entsendung oder Anstellung von Personen, die für Firmen tätig werden sollen, wenn diese zum Beispiel im Bereich des notwendigen Infrastrukturausbaus tätig werden sollen (Glasfaserkabel oder Hochspannungsmasten etc.). Da die Anwesenheit dieser Personen

dringend notwendig ist und auch entsprechende unternehmerische Betätigungen unserem Land zugutekommen, sollten bei allen deutschen Auslandsvertretungen entsprechende Stellen eingerichtet werden, welche die entsprechend „markierten“ Visumskategorien vorab bewerten und prüfen, ob die geplante Tätigkeit dem öffentlichen Interesse dienlich ist.

Hierbei sollte eine etwas großzügigere Beurteilung vorgenommen werden. Bei Verfahren, die zum Beispiel dem Ausbau der Infrastruktur dienen oder einen Bezug zu Innovation und Technologie haben, dürfte dies eindeutig sein. Derartige Verfahren sollten bei der Visumsvergabe bzw. Terminsvergabe bevorzugt behandelt werden. Hier wären entsprechende Stellen bei den Auslandsvertretungen einzurichten und die digitale „Termins-Registrierung“ um die Frage zu ergänzen, ob das geplante Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt - sodass hier eine schnellere Zuordnung vorgenommen werden kann.

4.) Verkürzung der Wartezeiten beim Familiennachzug

Der Schutz von Ehe und Familie ist verfassungsrechtlich in Art. 6 GG und auf völkerrechtlicher Ebene durch Art. 8 EMRK gewährleistet. Das AufenthG sieht als Aufenthaltswitz, welcher die Erteilung eines Aufenthaltstitels für das Bundesgebiet rechtfertigen kann, sowohl den Ehegatten als auch den Familiennachzug vor und wird damit dem verfassungsrechtlichen Auftrag im Kern gerecht.

Wer jedoch ein entsprechendes Visumsverfahren über die deutsche Auslandsvertretung betreiben möchte, muss, ähnlich wie Selbstständige, mit Wartezeiten von mehr als einem Jahr rechnen - nur um seinen Antrag stellen zu können! Denn die weitere Bearbeitung und die Beteiligung der Ausländerbehörde, welche in diesen Fällen in der Regel erforderlich ist, ist hierbei noch nicht einmal eingerechnet.

Somit kommt es zur teilweise sehr langen Trennungszeit der Familienangehörigen. Derartige Trennungszeiten belasten Eheleute und Familien sehr. Aus der Praxis kennen wir Personen, die investieren wollen und die aufgrund der Schulpflicht der Kinder und des laufenden Schuljahres, ihren Antrag auf Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels zunächst allein gestellt haben und den Familiennachzug ein halbes Jahr später angehen wollten.

Ein schwerer Fehler: Denn aufgrund der Wartezeiten kommt es zu langen Trennungen zwischen den Familienmitgliedern. Dies belastet auch die unternehmerische Tätigkeit der jeweiligen Personen und führt dazu, dass die Menschen ihre getätigten Investments in Deutschland sowie die entsprechenden unternehmerische Betätigungen tatsächlich überdenken, da eine weitere Trennung nicht länger hingenommen werden kann.

Verständlich. Denn wer würde schon gerne in ein Land gehen, wenn die Bedingung dafür ist, dass man hier ggf. über Jahre getrennt von seiner Familie leben muss - nur weil es keine Termine für die Beantragung eines Visums gibt? Auch hier muss es eine erhebliche Verkürzung der Bearbeitungszeiten geben – wenn wir, auch als Wirtschaftsstandort, konkurrenzfähig bleiben wollen.

5.) Beschäftigungshindernisse reduzieren

Deutschland ist dringend auf Arbeitskräfte angewiesen. Daher sollten Beschäftigungsverbote generell abgeschafft werden und Beschäftigungshindernisse abgebaut werden. Wir schlagen daher vor, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Menschen mit Migrationshintergrund beschäftigen, Zuschüsse und Prämien erhalten, wenn sie ihre migrantischen Beschäftigten für die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen zeitweise freistellen. In Ergänzung zur Anerkennung von ausländischen Berufs- und Studienabschlüssen sollte ein System einer berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung etabliert werden, um Migrantinnen und Migranten den Weg in den deutschen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Konkret sollte etwa in § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV die Frist von vier Jahren auf sechs Monate verkürzt werden, um Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung ohne aufwendiges Zustimmungserfordernis die Ausübung einer Beschäftigung zu ermöglichen. Andere Länder in Europa gehen da viel unbürokratischer vor, was dazu beiträgt, dass die Quote der Erwerbstätigen deutlich höher ist.

6.) Entbürokratisierung, Digitalisierung und Personalaufstockungen

Wenn Deutschland die Zuwanderung in sein Wirtschaftssystem wirklich fördern möchte, muss es grundlegend umdenken. Verfahren sollten verkürzt werden, wobei auch eine fortschreitende Digitalisierung notwendig wird. Das Auswärtige Amt ist an diesen Projekten bereits dran. Jedoch schadet es nicht, das entsprechende Bedürfnis an schnellen Veränderungen stets zu betonen und zu unterstreichen. Auch wenn der Fachkräftemangel zunehmend auch Behörden betrifft (und nicht nur private Unternehmen), sollten gerade in den Ländern, in denen die Auslandsvertretungen besonders stark belastet sind, z.B. Indien und Türkei, das Personal der Auslandsvertretungen, die entsprechende Visumsverfahren bearbeiten, aufgestockt werden. Dies kann an den Auslandsvertretungen selbst oder durch die Erhöhung der Zahl der Sachbearbeitenden im Bundesgebiet geschehen. Jedoch wird man um die Aufstockung des Personals im Auswärtigen Amt nicht herumkommen, wenn man die dringend benötigte Zuwanderung stärken möchte.

7.) Willkommenskultur in den Auslandsvertretungen

Deutschland steht in Bezug auf die Werbung von Fachkräften und die Attraktivität für Unternehmerinnen und Unternehmer im internationalen Wettbewerb mit etlichen Ländern, die ähnliche oder sogar deutlich bessere Voraussetzungen für entsprechende Interessenten bieten können. Vor diesem Hintergrund müssen Personen, die einen Visumsantrag stellen müssen, bereits bei den Auslandsvertretungen das Gefühl bekommen, dass man sie „willkommen“ heißt - was eine freundliche sowie zuvorkommende Behandlung im persönlichen Gespräch erfordert. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, sollte man meinen; doch weit gefehlt: Migrantinnen und Migranten berichten vielmehr davon, dass selbst gestandene Persönlichkeiten durch entsprechende Mitarbeitende in den

Auslandsvertretungen behandelt wurden, als befänden sie sich in einem polizeilichen Verhör. Die Umgangsformen und der Ton sind rau - und von einer „Willkommenskultur“ ist häufig nichts zu merken.

Dies bedarf einer grundlegenden Änderung und der entsprechenden Schulung der an den Auslandsvertretungen arbeitenden Mitarbeitende, damit schon bei Antragstellung eine Willkommenskultur geschaffen werden kann. Dies muss unabhängig davon gelten, ob das jeweilige Verfahren im Ergebnis positiv für die Antragstellenden endet oder nicht. Ablehnungen können insoweit auch stilvoll erfolgen, ohne dass Personen von oben herab behandelt werden oder starken behördlichen Druck empfinden, welcher ihren Blick auf Deutschland insgesamt negativ beeinflusst.

B.) Ungesteuerte Migration

Über die benannte „gesteuerte Migration“ hinaus bietet insbesondere die „ungesteuerte Migration“, welche ohne vorherige Durchführung eines Visumsverfahrens über die Auslandsvertretungen erfolgt, regelmäßig „politischen Sprengstoff“.

Menschen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, müssen in der Regel den Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes gerecht werden, damit ihr Aufenthalt im Bundesgebiet als „rechtmäßig“ qualifiziert werden kann. Es stellt sich daher die Frage, wie mit Personen umzugehen ist, die diesen Vorgaben nicht gerecht werden.

1.) Bleibeperspektiven schaffen

Nicht nur die „politische Rechte“ hat in letzter Zeit vor allem die Abschiebung, also die unfreiwillige Rückführung einer Person in ihr Heimatland oder ein zur Aufnahme bereites Land, propagiert. Bei diesem Instrument des Aufenthaltsgesetzes, welches zweifelsohne zur Anwendung kommen muss, handelt es sich jedoch in Bezug auf den Umgang mit einer Vielzahl von Personen um die „ultima ratio“, die aufgrund vielfältiger Umstände immer wieder auf Grenzen stößt. Wenn der Staat die Person nicht abschieben kann, sollte er ihr ein ehrliches Angebot einer Bleibeperspektive machen und nicht ausgrenzen.

Im Berlin halten sich derzeit geschätzt ca. 16.000 Personen auf, die „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind, von denen aber etwa 14.000 aus unterschiedlichen Gründen geduldet sind. Im Jahr 2024 haben ca. 1200 Abschiebungen stattgefunden.

Wer diese Zahlen vergleicht, erkennt schnell, dass die Rückführungen bzw. Abschiebungen all dieser Personen - unter Berücksichtigung der tatsächlichen behördlichen Leistungsfähigkeit bei Bundespolizei, Landespolizei und Ausländerbehörde - gut und gern zehn Jahre in Anspruch nehmen würde - wenn in diesen zehn Jahren keine einzige weitere Person zur Gruppe der „vollziehbar ausreisepflichtigen Personen“ hinzukommen würde.

Damit ist klar: Abschiebungen sind allein nicht geeignet, um die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu begrenzen.

Es stellt sich dann aber die berechnigte Frage, was wir als Staat mit Menschen machen, die bei uns sind, nicht abgeschoben werden, aber auch keinen „legalen Status“ erhalten und sich über Jahre illegal und damit weitgehend schutzlos in Deutschland aufhalten.

Dabei ist eine solche Situation für Personen, die nicht freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen (oder können), ebenso schwierig wie für die Behörden: Die Betroffenen dürfen in vielen Fällen nicht arbeiten und haben oft eine menschenunwürdige Unterbringungssituation; manche Menschen werden krank und schutz- bzw. leistungsbedürftig, ihre Kinder sind eigentlich schulpflichtig, werden aber nicht zur Schule geschickt. Sie werden nicht gleichberechtigter Teil der Gesellschaft – bleiben aber dennoch auf unbestimmte Zeit hier. Die Chancenaufenthaltserlaubnis war ein erster Schritt in die richtige Richtung. Sie sollte evaluiert und ausgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund muss der Grundsatz gelten: Wer nicht abgeschoben werden kann und nicht freiwillig ausreisen will, sollte eine Bleibeperspektive erhalten, auch um die hohe Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu reduzieren.

Wir müssen daher auch diese Form der Zuwanderung als Chance begreifen und etwas – und zwar das Beste – daraus machen. Denn wen man nicht abschieben kann, der muss eine echte Chance haben, gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu werden.

a.) Aufenthaltserlaubnis für vollziehbar ausreisepflichtige Personen

Wie aufgezeigt, muss der Versuch unternommen werden, vollziehbar ausreisepflichtige Personen ein Angebot zu machen, da ein „unfreiwilliges Verlassen“ des Bundesgebiets nur schwerlich umsetzbar ist. Dies führt im Ergebnis aber auch zu der Erkenntnis, dass der aufenthaltsrechtliche Status dieser Personen letztendlich doch wieder legalisiert werden müsste - was durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels möglich wäre. Dies ist rechtlich bereits möglich, vgl. z.B. § 25 Abs. 5 AufenthG, § 25 b AufenthG, § 104 c AufenthG oder § 19 d AufenthG, wobei häufig zunächst das Vorliegen einer Duldung vorausgesetzt wird. Viele Menschen, die sich trotz bestehender rechtlicher Ausreisepflicht faktisch seit Jahren gut integriert haben, bleibt dann nur eine letzte Chance über die Härtefallkommission, eine Aufenthaltserlaubnis wegen persönlicher oder humanitärer Gründe zu erhalten, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht.

Bestehende Regelungen sollten daher um eine „allgemeine Aufenthaltserlaubnis“ für vollziehbar ausreisepflichtige Personen ergänzt werden, welche man zum Beispiel als § 25c AufenthG umsetzen könnte. Die Einführung einer solchen Norm sollte als „echte Handreichung“ unseres Staates betrachtet werden. Die „Message“ sollte klar lauten: *„Du kannst gleichberechtigter Teil dieser Gesellschaft werden, dein Aufenthalt wird legalisiert!“*. Wir brauchen einen echten Spurwechsel für Personen, die erfolglos eine Asylverfahren

betrieben haben, aber dennoch nicht abgeschoben werden können und nicht freiwillig und gefördert ausreisen.

Der „Versuch eines Vorschlags“ für eine solche Normen könnte dabei folgendermaßen aussehen (wobei die weitergehenden Erläuterungen dazu unten folgen):

„§ 25 c AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für vollziehbar ausreisepflichtige Personen

(1) „Einer vollziehbar ausreisepflichtigen Personen soll ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

(2) Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abs. 1 ist in der Regel:

- das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland;*
- die überwiegende Lebensunterhaltssicherung für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen;*
- die Bereitschaft zum Erlernen der deutschen Sprache oder bestehende Deutschkenntnisse auf dem Niveau „A2“;*
- dass die Person nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben. Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländerinnen und Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben grundsätzlich außer Betracht.*

Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn die Person falsche Angaben macht, seiner Passpflicht nicht nachkommt oder über die eigene Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, um seine/ihre Abschiebung zu verhindern“.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für zwei Jahre erteilt. Die erneute Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die hinreichende Lebensunterhalts-sicherung durch die antragstellende Person und ihrer Familienangehörigen voraus.

Von der Voraussetzung der hinreichenden Lebensunterhaltssicherung wird nur abgesehen, wenn die Person

- a) die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,*

b) aus nachweislich eigenen gesundheitlichen Gründen oder zur Pflege von minderjährigen Kindern unter drei Jahren oder Pflege von Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 2 in Teilzeit, mindestens 30 Stunden die Woche, erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 12 Monate war oder;

c) als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe von Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt

b.) Ehrenamtliches Engagement positiv anerkennen

Die eigenständige Lebensunterhaltssicherung ist wesentlicher Teil der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes, vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG. Es gilt der Grundsatz: Nur wer seinen Lebensunterhalt eigenständig sichern kann, kann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und damit einen legalen Status im Bundesgebiet erwerben.

Viele Personen sind aber leider nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Dies kann verschiedene Ursachen haben, u.a. fehlende berufliche Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen, hohe Mieten, eine größere Anzahl von Kindern und fehlende Kitaplätze oder die Tatsache, dass man alleinerziehend ist.

Personen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, weil sie keinen Job finden, sollten die Möglichkeit erhalten, sich ehrenamtlich zu engagieren. Wer sich ehrenamtlich engagiert, zum Beispiel an mindestens 20 Stunden in der Woche, sollte dies als Ausnahme vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung -anerkannt werden.

Es gibt in Deutschland nach wie vor einen hohen Bedarf an ehrenamtlichem Engagement. Sei es bei der Reinigung eines öffentlichen Platzes, bei der Betreuung älterer Menschen, der tatkräftigen Unterstützung in einer Obdachlosenunterkunft oder bei der Essensausgabe für Bedürftige. Es gibt tausende Möglichkeiten, sich sinnvoll in die deutsche Gesellschaft einzubringen - unabhängig von der Frage nach einer formell „gewinnbringenden Arbeit“. Wer Schwierigkeiten hat, einen Job zu finden, um seinen Lebensunterhalt zu sichern, sollte die Möglichkeit des ehrenamtlichen Engagements nutzen, um die Erteilung eines Aufenthaltstitels - und damit die Chance auf eine Legalisierung des Aufenthalts im Bundesgebiet - zu bewirken.

Bei den Gemeinden (Bezirken) sollten Vermittlungsstellen für ehrenamtliche Arbeit (EA-Stellen) eingerichtet werden, die die Tätigkeit vermitteln und attestieren. Ehrenamtlich tätige Personen sollten neben etwaige Sozialleistungen eine Aufwandsentschädigung bekommen, die nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird. Ehrenamtliche Träger oder Institutionen, sei es der AWO, dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Diakonie oder anderen Einrichtungen, sollten Stellen benennen, um entsprechende Tätigkeiten zu vermitteln.

Ziel sollte sein, dass sich Menschen zumindest in unsere Gesellschaft sinnvoll einbringen - anstatt über Jahre auf die Abschiebung zu warten, nichts zu tun und von einem Staat Leistungen erhalten, mit dem sie nichts verbindet. Neben dem Anreiz, etwas Sinnvolles für die aufnehmende Gesellschaft einzubringen, bietet es finanzielle Anreize, fördert die Integration

und den Spracherwerb, die Anerkennung und Wertschätzung der Gesellschaft und die Chance, mit einer Aufenthaltserlaubnis eine echte Bleibeperspektive zu erhalten.

c.) Ausbau der Arbeitsvermittlung in den Ausländerbehörden

Die Gewinnung von Fachkräften ist ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung. Der aufgezeigte demographische Wandel wird erhebliche Konsequenzen für Wirtschaft und Behördenstruktur in unserem Land haben. Personen „in Arbeit zu bringen“ ist daher ein wesentliches Ziel unseres Staates. Vor diesem Hintergrund sollte die aktive Vermittlung von Personen „auf offene Arbeitsstellen“ gefördert werden.

Auch wenn diese Idee sicher schon einmal angedacht wurde, scheint es in der Praxis hier nur begrenzte Erfolge zu geben: Die Kooperation der Ausländerbehörden mit der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern sollte erheblich ausgebaut werden.

Unter denjenigen Menschen, die sich als „vollziehbar Ausreisepflichtige“ im Bundesgebiet aufhalten, gibt es eine große Anzahl von Personen, die gerne arbeiten würden, um in „Lohn und Brot“ zu kommen. Sie können den Arbeitsmarkt Deutschland stärken. Vor diesem Hintergrund sollte eine Schnittstelle zwischen Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit und Ausländerbehörde geschaffen werden, wobei insbesondere die langfristige Entsendung/Abordnung von entsprechenden Mitarbeitenden der Arbeitsbehörden in die jeweilige Ausländerbehörde denkbar wäre.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollten sich an die Bundesagentur für Arbeit wenden können, um neue Beschäftigte zu finden - unter Berücksichtigung der Potenziale, die bei den Menschen vorhanden sind, die durch die Ausländerbehörden aufenthaltsrechtlich betreut werden (z.B. bei der neuen AE nach § 25 c AufenthG).

Insoweit sollten Ausländerbehörden künftig Personen aktiv ansprechen, ob sie auf der Suche nach Arbeit sind oder bereit wären, eine Tätigkeit im Bundesgebiet - unter Zahlung üblicher Löhne - auszuüben. Positives Bekenntnis und Arbeitswilligkeit sollten daher auch bei künftigen Entscheidungen der Ausländerbehörden im Rahmen von Ermessensentscheidungen positiv Berücksichtigung finden - unabhängig von der Frage der Lebensunterhaltssicherung. Denn wer sich einbringt, integriert sich.

d) Ausbau der Integrationsangebote: Integrationsoffensive jetzt!

Zu einem „sozialdemokratischen Migrationskonzept“ gehört auch eine wertegesteuerte Integrationsarbeit. Weder Sozial- noch Rechtsstaat machen sich von allein; die in unserem Land geltenden Grundwerte sind keinesfalls selbsterklärend oder selbstverständlich – sondern über Jahrzehnte erkämpft worden. Vielen neu hinzukommenden Menschen sind daher die grundlegenden Werte in unserer Gesellschaft schlichtweg fremd - und müssen, wollen wir unsere offene und freie Gesellschaft auch künftig erhalten, oft erst vermittelt werden. Um diese Werte auch künftig zu wahren, müssen Menschen, die zu uns kommen, verstehen,

welche gemeinsamen Wertevorstellungen in Deutschland bestehen und worauf diese basieren.

Wenn wir wollen, dass diese Menschen willkommener und gleichberechtigter Teil unserer Gesellschaft werden, bedarf es auch eines entsprechend großen Ausbaus der bestehenden Integrationsstrukturen und -angebote. Hier finanziell zu kürzen hieße, bereits bestehende Problemtendenzen in den kommenden Jahren massiv zu verstärken. Wir brauchen daher eine „Integrationsoffensive“, welche auch eine massive finanzielle Förderung, auch im Bereich der Sozialpolitik, umfasst!

e.) Migrationslotsen: Echte Hilfe durch Behörden schaffen!

Ausländerbehörden haben, anders als Finanzämter, auch die Aufgabe, betroffene Personen ausländerrechtlich zu beraten. Dass dies in der Praxis häufig zu kurz kommt und keine echte, umfassende Beratung in Bezug auf die Situation der jeweiligen Personen erfolgen kann, ist kein Geheimnis. Oft sind nicht die personellen Ressourcen da, welche eine solche Beratung möglich machen würden.

Zwar bieten viele Ausländerbehörden bereits „ehrenamtliche Beratungen“ an, unter Einbindung von bestimmten Organisationen und Vereinen, deren Effektivität mit Blick auf eine weiterführende Beratung und die Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation einer Person jedoch leider als gering zu erachten ist.

Mit der Einführung von gut qualifizierten „Migrationslotsen“ ließe sich dies gegebenenfalls ändern. Hierbei handelt es sich um behördliche Beschäftigte, die in Willkommenszentren arbeiten und denen die Aufgabe zukommt, Menschen wohlwollend und helfend zu beraten. Entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten versuchen, Wege für die Betroffenen zu finden und „Out of the box“ zu denken - ähnlich wie es bezahlte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die betroffenen Personen tun würden. Dies könnte dazu führen, dass Personen, die einfach nicht weiterwissen, durch die „Migrationslotsen“ auf einen „gangbaren Weg“ geführt werden könnten, der im Ergebnis diesen Personen hilft und gleichzeitig, zum Nutzen aller, die Integration fördert.

Hierzu gehört ferner auch, dass insbesondere in migrantischen Ballungsgebieten, wie im Norden Neuköllns oder der Gropiusstadt, die soziale Arbeit gestärkt wird und vor allem jungen Menschen sinnvolle Angebote gemacht werden können – auch um negativen Entwicklungen frühzeitig entgegen treten zu können.

f.) Erweiterung der Westbalkan-Regelung

Aktuell gibt es in Berlin eine Vielzahl von „Schutzgesuchen“ von Menschen aus Georgien und Moldau, welche jedoch eine extrem niedrige Anerkennungsquote haben (<1 %). Derartige Schutzgesuche werden in der Regel sogar durch Folgeanträge begleitet, was zumindest ab einem bestimmten Zeitpunkt doch den Verdacht nahelegt, dass Schutzsysteme aufgrund der damit verbundenen Leistungsgewährung missbraucht werden und kein tatsächlicher „Schutzgrund“ im Sinne des Asylgesetzes oder der Genfer Flüchtlingskonvention besteht.

Entsprechende Entwicklungen gab es bereits in der Vergangenheit: In den Jahren 2014 bis 2016 gab es eine große Anzahl von Asylanträgen aus Albanien, Kosovo, Serbien und Bosnien, welche ebenfalls nur im Ausnahmefall ein „echtes Schutzgesuch“ begründeten. Die Folge war auf politischer Ebene die Einführung des § 26 Abs. 2 BeschV, die sog. „Westbalkanregelung“, und die Einstufung dieser Länder als „sichere Drittstaaten“.

Die Einführung der „Westbalkan-Regelung“ ermöglicht es Personen aus den entsprechenden Ländern, für jede Art der Beschäftigung, also auch für sog. „unqualifizierte Beschäftigungen“, ins Bundesgebiet einzureisen, um hier arbeiten zu können. Gleichzeitig werden asylrechtliche relevante Schutzgesuche in der Regel sehr schnell abgelehnt, was die Zahl der Asylanträge aus diesen Ländern massiv gesenkt hat. Die Regelung gilt als „politischer Erfolg“ und wurde inzwischen, da anfänglich nur ein Versuch, sogar entfristet, und die ursprünglich vorgesehene Begrenzung auf 50.000 Personen im Jahr wurde aufgehoben.

Insbesondere in Bezug auf Georgien und Moldau sollte auch auf dieses Mittel zurückgegriffen werden - was durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 26 Abs. 2 BeschV um diese beiden Länder erfolgen könnte. Dies könnte die Zahl der Asyl-Antragsteller aus diesen Ländern in kurzer Zeit stark reduzieren.

g.) Familien- / Haushaltshilfe und andere (benötigte) Berufsgruppen

Sofern eine komplette Öffnung des Arbeitsmarkts für Personen aus sicheren Drittstaaten politisch nicht umsetzbar sein sollte, ließe sich andenken, dass Menschen, deren Schutzgesuch aussichtslos ist, zumindest für die Ausübung bestimmter Beschäftigungen - ohne Nachweis formeller Qualifikationen - einreisen dürfen. Beispielsweise käme hier die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Ausübung einer Tätigkeit als „Haushalts- oder Erziehungshilfe“ oder als Unterstützungshilfe für ältere Menschen im Vorfeld einer Pflegesituation in Betracht.

Viele Menschen, zum Beispiel aus der Türkei, sind es gewohnt, eine Person anzustellen, die sich sowohl um den Haushalt (im weitesten Sinne) als auch um einen Teil der Kindesbetreuung kümmert. Vor dem Hintergrund der Belastungssituationen in deutschen Kitas wäre dies eine Möglichkeit, wodurch Eltern, die beruflich beide stark eingebunden sind, eine Entlastung erfahren würden, wenn sie eine entsprechende „Haushalts- oder Familienhilfe“ aus Georgien oder Moldau legal anstellen könnten. Dies würde dazu führen, dass die Zahl der illegalen Beschäftigungen und der Schutzgesuche von Personen aus diesen Ländern reduziert werden könnte und deren Aufenthalt, über eine nützliche Beschäftigung im Bundesgebiet hinaus, auch noch erwerbstätige Personen/ Eltern entlasten und die Möglichkeit der effektiveren Teilnahme am Arbeitsmarkt bieten würde.

Viele ältere Menschen brauchen im Alltag Unterstützung und müssen vor Vereinsamung geschützt werden. Eine Unterstützungshilfe für ältere Menschen kann zum Abbau von Vorurteilen beitragen und die sprachliche und soziale Integration fördern.

2.) Rückführungen verstärken und bei Straftaten und Gefährdern priorisieren

Klar ist: Auch wenn wir mit den benannten Ansätzen sicherlich viel bewirken könnten, werden wir trotzdem nicht jeden Menschen erreichen können. Nicht jede Person ist bereit, sich als Teil unserer Gesellschaft einzubringen und zu integrieren. Einige Menschen haben auch gar nicht den Wunsch oder das Ziel, sich in unsere Gesellschaft einzubringen. Und wieder andere lehnen unsere Regeln und den Rechtsstaat ab oder begehen vermehrt Straftaten.

Wer aber das Angebot, gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu werden, ablehnt und anstatt sich einzubringen, massiv strafrechtlich in Erscheinung tritt, kann - zumindest - wenn er oder sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt – nicht dauerhaft bei uns bleiben. Dies ist die Kehrseite der oben beschriebenen „Handreichung“, welche hunderttausenden Menschen in unserem Land ein Angebot für Teilhabe und Integration machen. Im Grundsatz sollte gelten: Jede Person, die dauerhaft bleibt, kann gleichberechtigter Teil unserer Gesellschaft werden, die Türen sollten dafür offenstehen – aber die Menschen müssen sich auch für diesen Weg entscheiden, den ihnen eine freie, offene aber auch Regeln und Werte achtende Gesellschaft eröffnet! Wer diese Handreichung, welche offen, ehrlich und respektvoll sein muss, ausschlägt, muss hinnehmen, dass dieser Weg zur Ausreise und Abschiebung führt, auch um den Grundkonsens des Willkommens in der Gesellschaft zu erhalten und zu schützen. Dies ist die Aufgabe des Staates, der dafür auch ausländerrechtliche Möglichkeiten heranziehen und einsetzen muss.

Wer die beschriebene „Handreichung zur Teilhabe“ nachhaltig und bewusst ausschlägt, darf am Ende nicht bleiben. Wer sich nicht einbringen möchte, wird auch nicht gleichberechtigter Teil dieser Gesellschaft und grenzt sich aus. Dieser Ansatz ist aus unserer Sicht auch mit den Grundüberzeugungen der Sozialdemokratie vereinbar. Jede Person sollte eine echte Chance erhalten – sie sollte sie dann aber auch nutzen und nicht ausnutzen. Wir wollen eine respektvolle und vielfältige, aber keine einfältige Gesellschaft.

Wer dieses Angebot ablehnt, muss wissen und erfahren, dass dieser Weg zur Ausreise und Rückführung führt, auch um das Vertrauen in unseren Rechtsstaat zu erhalten. Insbesondere Menschen, die schwere Straftaten begehen oder sich als Gefährder und Gefährderinnen radikalisierten, müssen prioritär ausgewiesen und abgeschoben werden.

3.) Flüchtlingsschutz begrenzen und Ausweisungen umsetzen

Wenn eine Person wiederholt oder schwere Straftaten begeht, hat sie den Anspruch auf Schutz verwirkt. Es ist nicht hinzunehmen, dass Personen, denen wir Schutz gewähren, unsere Rechtsordnung durch fortgesetzte oder schwere Straftaten verletzt. Die Aberkennung des Flüchtlingsschutzes und die Ausweisung müssen in diesen Fällen konsequent und zügig umgesetzt werden, der Rechtsschutz ist dabei auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine

Abschiebung aus der Strafhaft sollte spätestens nach Ablauf von 2/3 der verbüßten Strafe regelmäßig erfolgen.

Abschiebungen sind ein aufenthaltsrechtliches Mittel, welches gesetzlich, durch das AufenthG, vorgesehen ist. Wer insbesondere schwere Straftaten im Bundesgebiet verwirklicht, wird in der Regel zunächst ausgewiesen, was zum Verlust einer etwaig bestehenden Aufenthaltserlaubnis führt. Infolge des Verlusts des Aufenthaltstitels kann dann in aller Regel auch die Abschiebung, also die unfreiwillige Ausreise, in ein zur Aufnahme bereites Land durchgeführt werden. Da, wie bereits aufgezeigt, die Abschiebung nur bei einem Teil der Personen gelingt, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und eigentlich keinen „legalen Status zum Aufenthalt“ im Bundesgebiet mehr innehaben, sollte mit Blick auf die begrenzten behördlichen Ressourcen insgesamt eine Priorisierung auf Personen erfolgen, die besonders schwere oder viele Straftaten begehen oder als Gefährder unsere Gesellschaft bedrohen.

4.) Missbrauch von Sozialleistungen und Rückkehrhilfen

Der Sozialstaat muss das Existenzminimum sichern für Menschen in Not. Wer nicht ausreisen kann und seinen Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann, hat Anspruch auf Sozialleistungen. Allerdings sollte man differenzieren: Wenn Menschen bestehende Schutzsysteme, insbesondere das „Asylsystem“ in Deutschland, ausschließlich dafür nutzen, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten, werden ihr Schutzgesuche in der Regel als „unzulässig“ oder als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.

Neben der Frage, wie entsprechende Leistungsausschlüsse für derartig geplante Vorgehensweise verfassungsrechtlich zulässig sind, sollte in bestimmten Fällen die finanzielle Unterstützung auf die Zahlung einer Ausreisehilfe beschränkt werden: Wer vollziehbar ausreisepflichtig ist und tatsächlich ausreisen kann, sollte nach Ablauf von maximal drei Monaten nach bestandskräftiger vollziehbarer Ausreisepflicht nur noch eine einmalige Ausreisehilfe für ein Flugticket, Reiseproviant und eine Starthilfe auf Antrag erhalten. Es ist nicht hinnehmbar, wenn Rückführungen daran scheitern, dass Personen untertauchen oder geduldet werden müssen, weil sie über ihre Identität täuschen oder an der Beschaffung von Ausreisedokumenten nicht mitwirken, aber gleichwohl weiter Asylbewerberleistungen beziehen, obwohl sie keine Asylbewerber mehr sind. Wer aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausreisen kann und geduldet werden muss, bleibt anspruchsberechtigt und sollte eine Bleibeperspektive durch Erteilung eines Aufenthaltstitels erhalten.

a.) Förderung der freiwilligen Ausreise vor Abschiebung

Um die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen im Bundesgebiet zu reduzieren, sollte auch die freiwillige Ausreise gefördert werden. Dies gilt vor allem für Menschen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und zur Vermeidung von Abschiebungen.

Wir gehen davon aus, dass sich viele Personen für die Förderung der freiwilligen Ausreise in ihr Heimatland interessieren, insbesondere, wenn ihnen klar ist, dass sie sonst abgeschoben werden und damit eine Wiedereinreisesperre eintritt. Dies sollte durch finanzielle Anreize

begleitet werden. So kann zum Beispiel eine Start- und Rückkehrhilfe angeboten werden, indem der deutsche Staat die „Existenzgründung“ einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person in ihrem Heimatstaat nachhaltig fördert.

Voraussetzung einer entsprechenden Förderung wäre, dass die geförderten Personen künftig nicht mehr ins Bundesgebiet reisen, um Schutzgesuche geltend zu machen. Nur dann kann die freiwillige Ausreise von Personen sinnvoll durch finanzielle Fördermechanismen unterstützt werden. Wie hoch die jeweilige Förderung ausfällt und wie lange sie gewährt werden soll, wäre zu bestimmen - je nachdem, wie hoch der „Bedarf“ ist und wie hoch die zur Verfügung stehenden Mittel sind.

Hier könnte vielleicht sogar vor Ausreise versucht werden, Synergieeffekte zwischen dem künftigen „Unternehmer“ im Ausland und potenziellen Geschäftspartnern im Inland herzustellen – gegebenenfalls unter Einbindung der lokalen Wirtschaftsförderung (z.B. Berlin Partner). Auch dies dürfte die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen reduzieren.

Wir brauchen Landes- und Bundesprogramme, um die freiwillige Rückkehr zu fördern. Die freiwillige Ausreise auch in aufnahmebereite Drittstaaten sollte mit finanziellen Anreizen verknüpft werden, die nachhaltig sind. Es ist auch wirtschaftlich besser, statt jahrelanger Zahlungen von Asylbewerberleistungen Personen, die sich eine eigene Existenz für sich und ihre Familien aufbauen wollen, mit einem Zuschuss zur Gründung von Unternehmen im Herkunftsstaat oder im Drittstaat zu unterstützen. Auch sollten Programme aufgenommen werden, Menschen in Deutschland zu qualifizieren, damit sie nach der Qualifizierung in ihren Heimatländern zum wirtschaftlichen Aufschwung beitragen und zurückkehren. Andere Länder gehen bereits erfolgreich diesen Weg einer befristeten Arbeitserlaubnis für mehrere Jahre mit einer klaren Rückkehrperspektive.

b.) Ausländerrechtliche Gefährderansprache

Die Ausweisung ist ein aufenthaltsrechtliches Mittel, um Personen, die aufgrund von Straftaten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, den Aufenthaltsszettel zu entziehen und die Abschiebung dieser Personen ins Ausland vorzubereiten. Um der Entwicklung „krimineller Karrieren“ vorzubeugen und damit auch ausländerrechtliche Konsequenzen zu verhindern, sollte die „ausländerrechtliche Gefährderansprache“ als präventive Maßnahme von den Ausländerbehörden und der Polizei verstärkt durchgeführt werden.

Insbesondere junge Menschen, die ab einem bestimmten Zeitpunkt vermehrt strafrechtlich in Erscheinung treten, sollten durch die Ausländerbehörde vorgeladen werden. Bei Vorsprache in der Ausländerbehörde würden dann auch Beschäftigte der Bundespolizei und des Landeskriminalamtes hinzutreten und der betroffenen Personen aufzeigen, welche ausländerrechtlichen Folgen die Begehung von Straftaten im Bundesgebiet - oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insgesamt - haben kann. Denn dies ist vielen jungen Menschen, gerade wenn sie hier geboren wurden, nicht bewusst.

Strafrechtliche Verurteilungen haben für junge Menschen häufig nur begrenzte Abschreckungswirkungen, zumal wenn die Verfahren lange dauern und das Strafmaß verhältnismäßig gering ist. Ausländerrechtliche Konsequenzen werden hier in aller Regel nicht mitgedacht! Den betroffenen Personen muss klar sein, dass sie bei der Fortsetzung ihrer „eingeschlagenen Wege“ künftig weder die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können und ihnen dann aber auch „ausländerrechtliche Konsequenzen“ wie die Abschiebung in ein ihnen häufig unbekanntes Land drohen kann. Denkbar wäre etwa die Beteiligung der Ausländerbehörden an Strafverfahren ähnlich der Jugendgerichtshilfe, in der bereits im Rahmen des Strafverfahrens die aufenthaltsrechtlichen Nebenfolgen der Straftat aufgenommen und abgeurteilt werden. Über die bereits bestehende Mitteilung von Anklagen und Urteilen an die Ausländerbehörden wäre in bestimmten Katalogstraftaten eine Beteiligung der Ausländerbehörde im Strafprozess sinnvoll, um bereits dort entsprechende Nebenfolgen der Tat zu beantragen.

Wie hoch die „positiven Effekte“ einer solchen „ausländerrechtlichen Ansprache“ wären, lässt sich schwer abschätzen. Da dies zugleich auch ein Versuch ist, die Anzahl der später folgenden Ausweisungen zu reduzieren, wäre dies zugleich auch eine Maßnahme, um die Kapazitäten der Ausländerbehörden und weiterer Behörden zu entlasten.

5.) Missbräuchliche Schutzgesuche beenden

Ein nüchterner Blick auf die bestehenden Gegebenheiten ist - vor allem in politisch aufgeheizten Debatten - überaus wichtig: Wer die Dinge mit etwas Abstand betrachtet, sieht, dass Menschen in den verschiedensten Kontexten mitunter staatliche Schutzsysteme bewusst ausnutzen und missbrauchen. Das Ziel, entsprechenden „Missbrauch“ zu verhindern, ist daher weder politisch „rechts“ noch „links“ zu verordnen, sondern vielmehr die notwendige Herangehensweise eines Staates, der mit seinen stets begrenzten Mitteln „haushalten“ muss und dessen Regeln ernst genommen werden müssen. Insbesondere, wenn man Ressourcen für Menschen behalten möchte, die tatsächlich Hilfe benötigen.

Im Rahmen des Aufenthaltsrechts und der Schutzgesuche gibt es auch missbräuchliche Antragstellungen, welche bereits im Asylgesetz bekannt sind und zu einer „offensichtlichen Unbegründetheit“ der Antragstellung führen, vgl. § 30 AsylG. Trotz dieser Tatsache sind entsprechende asylrechtliche Verfahren nach Antragstellung zunächst zu betreiben; bis die Entscheidung in der Sache erfolgt ist, vergehen teilweise Monate, in denen Personen, selbst wenn es sich um den „x-ten“ Asyl-Folgeantrag handelt, Ansprüche nach dem AsylbLG erhalten. Und dies ist leider auch das alleinige Ziel der Antragstellung. Wir müssen leider einsehen: Es gibt auch Menschen, die einen Asyl-(Folge) -antrag nur deshalb stellen, um Leistungen vom deutschen Staat zu erhalten, ohne dass eine tatsächliche Schutz- oder Verfolgungssituation vorliegt. Dies gilt vor allem für Menschen aus sicheren Drittstaaten wie Moldau, bei denen die Anerkennungsquote unter 1% liegt.

In der öffentlichen Diskussion findet sich oft die Forderung, diese Leistungen zu senken oder durch Sachleistungen oder Bezahlkarten unattraktiv zu machen. Wer aber die noch geltende verfassungsrechtliche Rechtsprechung kennt, weiß, dass es sozialrechtlich ein „menschenwürdiges Existenzminimum“ gibt, welches durch Sozialleistungen zu sichern ist. Die einfache Kürzung oder Begrenzung auf Sachleistungen oder „Essensmarken“, wie sie teilweise gefordert wird, ist vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Rechtsprechung schwierig.

Anders sieht es allerdings bei Personen aus, die Sozialleistungen missbräuchlich in Anspruch nehmen. Denn wer ein System „missbraucht“, kann sich nicht auf die Auszahlung entsprechender Leistungen berufen. Und dann dürfte es hier auch keine Diskussion um die Höhe der Leistungen geben, da bereits kein Anspruch besteht. Insoweit sollte das entsprechende Asylsystem bzw. das Leistungssystem angepasst werden.

Ein Vorschlag: Für Personen, die aus sicheren Drittstaaten kommen und nach einer Abschiebung innerhalb eines Jahres erneut einreisen und für andere Personen, die einen dritten Asylfolgeantrag stellen, sollte die *„widerlegbare Vermutung der missbräuchlichen Antragstellung“* gelten mit der Folge, dass Asylbewerberleistungen sich auf kurzfristig bis zur gerichtlichen Erst-Entscheidung im Eilverfahren und auf einmalige Rückkehrhilfen beschränkt. Entsprechende gerichtliche Eilverfahren zur Widerlegung der Vermutung wären mit absoluter Beschleunigung zu behandeln. Ziel sollte hier eine gerichtliche Eil-Entscheidung in einer Instanz innerhalb von zwei Wochen sein, was unter Hinzuziehung digitaler Systeme, insbesondere KI und standardisierter/ automatisierter Systeme, auch möglich wäre. Personen müssten bei Antragstellung darüber zu belehren und zu informieren sein, dass der Antrag innerhalb einer Woche zu begründen ist. Innerhalb dieser Woche wären die Personen gehalten, entsprechend darzustellen, dass sich seit der letzten Antragstellung und Ablehnung ihre Situation nachvollziehbar und nachhaltig etwas geändert hat - und nunmehr entsprechende „Schutzgründe“ vorliegen. Wer dieser Mitwirkungspflicht nicht hinreichend nachkommt, sollte von der „widerlegbaren Vermutung der missbräuchlichen Antragstellung“ betroffen sein, so dass aufgrund des vermuteten Missbrauchs auch der Ausschluss von Sozialleistungen die Folge wäre.

Ob sich dies in der rechtlichen sowie behördlichen Praxis tatsächlich umsetzen ließ, lässt sich an dieser Stelle allein nicht abschließend beurteilen. Klar ist aber, dass eine solche Konstellation wohl ganz anders zu behandeln wäre als die „schnöde“ Forderung nach der Reduzierung von Leistungen. Denn es geht hier um die „gesetzliche Installation“ der widerleglichen Vermutung der missbräuchlichen Antragstellung, wobei es die Personen selber in der Hand haben, den vermuteten Missbrauch zu widerlegen. Gelingt dies, wird das Schutz- / Asylverfahren fortgeführt und auch die Leistungsauszahlung wieder aufgenommen.

6.) Förderung der Einwanderungsbehörden

Die aufgezeigten Anregungen führen zu erheblichen Konsequenzen: Die Einrichtung der entsprechenden Stellen und die Umsetzung der notwendigen Aufgaben erfordern erhebliche finanzielle Mittel, welche sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene notwendig wären.

Persönliches Fazit:

Wenn wir uns aber als „moderne Zuwanderungsgesellschaft“ begreifen und dem demografischen Wandel wirksam begegnen wollen, müssen entsprechende Maßnahmen dringend und schnellstmöglich angestoßen werden. Die obenstehenden Ausführungen sind daher als „streitbare“ Anregungen der SPD zu verstehen, um offenkundigen Problemen in der Migrations-Debatte und innerhalb einer Migrationsgesellschaft zu begegnen.

Ziel muss es aus unserer Sicht sein, dass wir zu einer offenen, freien und wirtschaftlich starken Zuwanderungsgesellschaft werden, die auch den kommenden Generationen einen echten Anreiz bietet, die Zukunft im eigenen Land zu gestalten. Dies erfordert ein Umdenken und das Verständnis dafür, dass Migration, in welcher Form auch immer, für unser Land eine große Chance ist! Wir müssen sie sinnvoll gestalten und praktische Lösungen anbieten, anstatt rein ideologische und moralische Abwehrkämpfe zu führen.

Die genannten Ausführungen sollten Grundlage und Anregungen für eine offene Debatte über ein Konzept zur Migrationspolitik der SPD sein. Die Sozialdemokratie sollte auch innerhalb der Migrationsdebatte dort stehen, wo sie insgesamt politisch verortet wird: Mitte links!

Menschenfreundlich und offen, aber auch nicht naiv oder idealistisch verbohrt. Dies sollte die „migrationspolitische Marschroute“ der SPD sein: Eine Handreichung für all diejenigen Menschen, die sich einbringen und gleichberechtigter Teil dieser Gesellschaft werden wollen, ein klares Bekenntnis gegen Rassismus und Diskriminierung und eine klare Haltung gegenüber denjenigen, die den gesellschaftlichen Frieden in unserem Land gefährden. Nur dann wird eine offene, bunte, freie und sichere Gesellschaft für alle Menschen in diesem Land umsetzbar sein.

Berlin, März 2025

Martin Manzel
Fachanwalt für Migrationsrecht

Christian Oestmann
Landesvorsitzender der ASJ Berlin